

## 1. Änderung der Geschäftsordnung

vom

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am .....(Beschluss zur Drucksache) folgenden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

### Art. 1: Änderungen

1. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 1 a) wie folgt geändert:

a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und **11** weiteren Stadtratsmitgliedern;

2. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 1 b) wie folgt ergänzt:

den Ausschuss für Finanzen, **Liegenschaften**, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

3. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 a) "Hauptausschuss" Satz 1 wie folgt ergänzt:

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, **Angelegenheiten des Personals, Statistik, Wahlen und zentrale Dienste**, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

4. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 b) Satz 1 wie folgt ergänzt:

Ausschuss für Finanzen, **Liegenschaften**, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- **Angelegenheiten der Finanzverwaltung;**
- **Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung,**
- **Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;**
- alle **Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.**

5. In § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 b) "Ausschuss für Finanzen, **Liegenschaften**, Rechnungsprüfung und Vergaben" der Satz 2 am Ende wie folgt ergänzt:

- (...)
- **den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inclusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen;**
- **der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;**
- **die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;**
- **Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken und**
- **Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt.**

6. § 25 "Bildung der Ausschüsse" Abs. 3 e) "Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr" wird im Satz 2 der 4. Spiegelstrich wie folgt geändert:

- ~~Angelegenheiten des Grundstücks- und Gebäudemanagementsverwaltung~~ einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung ;

und der 5. Spiegelstrich:

- **Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;**

gestrichen.

7. In § 25 "Bildung der Ausschüsse" Abs. 3 e) "Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr" werden im Satz 2 folgende Spiegelstriche 4 - 8:

- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;
- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken;
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt;

gestrichen.

8. § 25 "Bildung der Ausschüsse" wird in Abs. 3 f) "Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung" im Satz 1 um folgenden Spiegelstrich (neu) ergänzt:

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- (...)

**-Angelegenheiten des Amtes für Datenverarbeitung;**

## **Art. 2: Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister